

Diese (ausgewählten) Beispiele zeigen deutlich: Die Vorlage der Abbreviatio geht eng mit einer Gruppe von sieben Handschriften zusammen, die Ansegis und Benedict zusammen überliefern. Von diesen wiederum können wir zwei Handschriften aus der weiteren Überlegung ausschalten, da sie die Sammlung des Benedict in der Textklasse I (P5, P6) enthalten und mithin als Vorlage des Abbreviators nicht in Frage kommen. Demzufolge bleiben nur die Handschriften Paris, BN lat. 4637, Vat. Pal. lat. 583, Vat. Reg. lat. 974, Gotha Memb. I 84 und Sankt Gallen 727, die alle den gleichen Überlieferungsstrang repräsentieren und die sich zuverlässig auch nicht mehr näher an die Vorlage der Abbreviatio heranführen lassen³⁰. Soviel steht jedenfalls fest: keine dieser Handschriften kann selbst die Vorlage gewesen sein³¹, die aber umgekehrt aufs engste mit ihnen verwandt gewesen ist. Insoweit wird Seckels Ergebnis auch von der Ansegisüberlieferung her bestätigt, bis auf einen, aber entscheidenden Punkt: keine dieser Ansegis-Handschriften tradiert dessen Kapitulariensammlung in der Textklasse I, also mit Nennung Kaiser Lothars in den Präfationen³².

Überhaupt ist es so, daß zwar ein Benedict-Text der Klasse I mit einer Ansegis-Version überliefert wird, die den Namen Lothars unterdrückt (Cod. Paris, BN lat. 4634 und 4636), aber selten umgekehrt. Durchmustert man Seckels Aufstellung der Benedict-Handschriften, dann findet man unter zwölf Benedict-Codices drei, in denen ein Ansegis der Klasse I mit der Sammlung (oder jedenfalls Teilen da-

²⁸) Der Codex beginnt wegen Blattverlust erst bei Ans. 1, 99.

²⁹) Der Codex beginnt wegen Blattverlust erst mitten im Text von Ans. 1, 48.

³⁰) Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die sich oben in der Tabelle widerspiegelnde Handschriftengruppe natürlich ebenfalls ihre Divergenzen hat. Doch läßt sich daraus mit Blick auf die Abbreviatio kein eindeutiges Bild gewinnen. Daß die Abbreviatio zweimal nur mit V2 zusammengeht (Ans. 1, 97 *decrevissemus*] *decrevimus* Abbr. und V2; Ans. 3, 45 *mannitus*] *bannitus* V2 und Abbr.), sind eher Zufälligkeiten, die durch andere wieder aufgewogen werden, zumal V2 als direkte Vorlage ganz sicher auszuschließen ist (siehe nächste Anm.).

³¹) V1, V2 und G scheiden schon deswegen aus, weil sie in Ans. 1, 73 (Abbr. 1, 20) eine Lücke haben, die die Abbreviatio nicht aufweist: *Sed soli canonici et catholici tractatus et sanctorum* fehlt suo loco in diesen drei Handschriften und ist dafür in Ans. 1, 75 nach *persolvat(ur)* eingeschoben. Auch dies ist in der Abbreviatio nicht der Fall (1, 21), ein klarer Beweis dafür, daß diese Codices als Vorlage nicht in Betracht kommen. Auch die beiden noch übrig bleibenden Codices P7 und S scheiden aus; S überliefert Benedict nur bis Buch 2, 100, P7 ist heute defekt und aus mehreren, früher selbständigen Handschriften zusammengesetzt, vgl. Seckel S. 384 f. Außerdem ergibt eine Überprüfung der Lesarten, auf deren Darbietung hier verzichtet werden kann, daß weder die Abbreviatio sämtliche Textvarianten dieser beiden Codices aufweist, noch umgekehrt sämtliche Varianten der Abbreviatio von diesen Handschriften bestätigt werden. Aber vielleicht wird man die Abbreviatio etwas näher an P7 und S heranrücken dürfen als an die übrigen oben genannten Codices. Insofern wäre die von Seckel mehrfach (vgl. etwa oben Anm. 21) getroffene Feststellung, die Vorlage des Abbreviators gehe besonders eng mit V1 zusammen, etwas zu relativieren.

³²) Dieses Unterscheidungskriterium ist für die Ansegis-Überlieferung natürlich grob und nur bedingt verwendbar (vgl. z.B. nächste Anm.), reicht aber in unserem Fall aus.